

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern

9. März 2016

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung. Die Stellungnahme orientiert sich dabei am zur Verfügung gestellten Fragebogen.

Zur Frage 1

"Sind Sie mit der Ausrichtung der IV-Revision "Weiterentwicklung der IV" einverstanden? Wie positionieren Sie sich zu den grossen Linien der Vorlage im Allgemeinen?"

Der Regierungsrat ist mit den Zielsetzungen der Revision grundsätzlich einverstanden und unterstützt alle Stossrichtungen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass durch die geplanten Massnahmen eine wesentliche Verbesserung für die Versicherten erreicht werden kann. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten im Bereich der Eingliederungsmassnahmen deutlich verbessert werden können. Neben dem Fokus auf Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte steht für den Regierungsrat insbesondere die bessere Koordination der beteiligten Akteure und das Ziel der Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt im Zentrum. Im Hinblick auf die Schaffung der Rechtsgrundlage zur verbesserten Zusammenarbeit der IV-Stellen mit weiteren Stellen im Bereich der Arbeitsmarktintegration, wie zum Beispiel mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich die neue Möglichkeit, dass die IV-Stelle auch Aufgaben nach einem anderen Bundesgesetz übernehmen kann (zum Beispiel Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG]). Allerdings fehlt in der vorgeschlagenen Änderung die Möglichkeit, dass die IV-Stelle auch Aufgaben gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) an andere Stellen abgeben kann. Eine umfassende Rechtsgrundlage für einen "einheitlichen Schalter" im Bereich der Arbeitsmarktintegration muss gewährleisten, dass die IV-Stellen Aufgaben sowohl übernehmen als auch abgeben können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die Kantone Aufgaben der RAV auch den IV-Stellen übertragen dürfen. Siehe dazu auch die Bemerkungen zur Frage 22.

Im Bereich der Koordination der beteiligten Akteure muss insbesondere auf die Schnittstellen geachtet werden. Schon heute ist eine Vielzahl von insbesondere kantonalen Akteuren mit der Integration an den Schnittstellen zwischen Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt beschäftigt. Wenn möglich sollte daher der Fokus auf den bestehenden Diensten liegen. Daher ist es für den Regierungsrat unver-

ständig, dass die Betreuungseinrichtungen (Behinderteneinrichtungen) als Akteure in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage fast vollständig fehlen. Diese verfügen über eine vertiefte Fachkompetenz und über eine gute und tragfähige Bindung zu den Betroffenen. Diese Ressource sollte stärker im Sinne der Weiterentwicklung der IV genutzt und entsprechend eingebunden werden.

Schliesslich fehlt in der Vernehmlassungsvorlage der Aspekt der Befähigung von Menschen mit einer Beeinträchtigung zum selbstständigen Leben vollständig. Dies ist zwar nicht direkt relevant für die Berentung durch die IV, muss jedoch im Sinne einer Förderung der Integration unbedingt mitberücksichtigt werden.

Zur Frage 2

"Sind Sie einverstanden mit der Aktualisierung der Geburtsgebrechensliste anhand der fünf Kriterien (a. fachärztlich diagnostiziert; b. invalidisierend; c. einen bestimmten Schweregrad aufweisend; d. eine langdauernde oder komplexe Behandlung erfordernd und d. mit medizinischen Massnahmen nach Artikel 14 behandelbar)?"

Der Schaffung von Kriterien, anhand derer präzise und transparent jene Geburtsgebrechen bestimmt werden können, bei denen die medizinischen Massnahmen im Rahmen des IVG zu finanzieren sind, wird begrüsst. Allerdings schränken die vorgeschlagenen konkreten Kriterien den Zuständigkeitsbereich der IV zu sehr ein und verkomplizieren die Festlegung der Zuständigkeit und die Finanzierung von medizinischen Massnahmen durch unnötige Schnittstellen zur Krankenversicherung.

Die Kriterien gemäss Art. 13 Bst. a des Gesetzesentwurfs sind erforderlich und unbestritten. Das Kriterium der Invalidisierung (Buchstabe b) ist zwar für die Bestimmung der Zuständigkeit der IV nachvollziehbar, hingegen wird aus dem Gesetzesentwurf und dem erläuternden Bericht nicht deutlich genug, wie das entsprechende Kriterium in der Praxis zur Bestimmung der Geburtsgebrechen operationalisiert werden soll. Damit ist für den Regierungsrat auch nicht nachvollziehbar, welche Konsequenzen dieses Kriterium für die Liste der Geburtsgebrechen nach sich zieht. Der Regierungsrat fordert den Bundesrat auf, die entsprechenden Auswirkungen in der Botschaft vertiefter auszuführen.

Die Kriterien gemäss Art. 13 Bst. c und d des Gesetzesentwurfs lehnt der Regierungsrat ab. Die IV soll für sämtliche medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen zuständig sein. Es ist nicht sinnvoll, dass Behandlungsdauer sowie Schweregrad einer Erkrankung zur Definition von Geburtsgebrechen herangezogen werden respektive kürzere Behandlungen oder Behandlungen für Gebrechen leichten Grades nicht über das IVG, sondern über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) finanziert werden sollen. Damit wird die Zuordnung von Leistungen zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen nicht wie gewünscht vereinfacht, sondern weiter verkompliziert. Der Regierungsrat beantragt, auf die Kriterien gemäss Art. 13 Bst. c und d des Gesetzesentwurfs zu verzichten.

Der Regierungsrat unterstützt die Aktualisierung der Geburtsgebrechensliste aus dem Jahr 1985. Allerdings darf diese Aktualisierung nicht zu Mehrkosten für die Kantone durch Kostenverlagerungen von der IV in die Krankenversicherung, an deren Leistungen sich der Kanton Aargau im stationären Bereich im Jahr 2016 zu 53 % (ab 2017 mindestens 55 %) beteiligt, führen. Eine Geburtsgebrechensliste gemäss den vom Bundesrat vorgeschlagenen Kriterien würde gemäss Botschaft zu einer Kostenverschiebung von rund 30 Millionen Franken in die Krankenversicherung und damit auch zu einer Mehrbelastung der Kantone führen. Es ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, warum in der Tabelle auf Seite 139 des erläuternden Berichts die finanziellen Auswirkungen der Anpassungen im Bereich der Kinder mit Fr. 0.– ausgewiesen werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich eine Kostenverlagerung auf die Krankenversicherer bei einem Wegfall der Kriterien gemäss Art. 13 Bst. c und d des Gesetzesentwurfs, wie der Regierungsrat dies oben beantragt, erheblich reduzieren oder gar aufheben würde. Wir fordern den Bundesrat auf, die finanziellen Folgekosten der Aktualisierung der Geburtsgebrechenliste inklusive der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kantone, in der Botschaft näher auszuführen.

Zur Frage 3

"Sind Sie einverstanden mit der Anpassung der IV-Leistungen bei Geburtsgebrechen an die Kriterien der Krankenversicherung (Festschreibung der Kriterien "Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit" im IVG; Regelung des Bundesrats, welche Kosten übernommen werden)? (1.2.1.2 sowie Art. 14, und 27^{ter}–27^{quingies} E-IVG)"

Die Anpassung der Geburtsgebrechenliste an die Kriterien der Krankenversicherung wird ausdrücklich begrüsst.

Zur Frage 4

"Sind Sie mit der Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche einverstanden? (1.2.2.1 sowie Art. 3a^{bis} Abs. 1^{bis} Bst. a E-IVG)"

Die Ausweitung der Früherfassung wird ausdrücklich begrüsst. Wie auch zur Frage 5 stellt sich die Frage, wie der zusätzliche Akteur in die bestehenden Systeme integriert werden soll. Eine gute Einbettung in die bestehenden Beratungs-, Begleitungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote ist entscheidend für die Wirkung. Gerade hier können Betreuungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag leisten. Deren Finanzierung muss jedoch sichergestellt werden.

Zur Frage 5

"Sind Sie mit der Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche einverstanden? (1.2.2.1 sowie Art. 14a Abs. 1 Bst. b E-IVG)"

Die Ausweitung der Integrationsmassnahmen wird ausdrücklich begrüsst. Wie bei Frage 4 stellt sich die Frage nach der Integration des zusätzlichen Akteurs im bestehenden System. Auch hier können Betreuungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu prüfen wäre eine Formulierung, welche die Finanzierungsdauer von Massnahmen in Abhängigkeit von einer positiven Entwicklung bei den Versicherten beziehungsweise deren Integrationschancen beschreiben würde.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) bietet bereits Massnahmen an. Wichtig sind deshalb die Koordination und die Schaffung von Massnahmen, welche die Jugendlichen im Hinblick auf eine erstmalige berufliche Ausbildung (EbA) mit dem Ziel des Eintritts in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen, sofern dies die persönlichen Einschränkungen zulassen.

Zur Frage 6

"Sind Sie mit der Mitfinanzierung kantonaler Brückenangeboten zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen einverstanden? (1.2.2.2 sowie Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} und 1^{quater} E-IVG)"

Die Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Brückenangebote auf die entsprechende Zielgruppe psychisch behinderter Jugendlicher ausgerichtet ist. Behinderteneinrichtungen können zielgruppenspezifische Brückenangebote realisieren. Es ist allerdings darauf zu achten, dass diese Angebote auf den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sind.

Zur Frage 7

"Sind Sie mit der Mitfinanzierung des Case Managements Berufsbildung auf Kantonsebene einverstanden? (1.2.2.3 sowie Art. 68^{bis} Abs. 1^{bis} und 1^{quater} E-IVG)"

Ja. Dies wäre sehr zu begrüßen. Bereits heute besteht eine regelmässige Zusammenarbeit zwischen dem Case Management Berufsbildung und der IV. Durch eine finanzielle Mitbeteiligung der IV bis zu einem Drittel der Lohnkosten pro Kanton könnte unter anderem der Bereich der Frühkontaktnahme in den Schulen ausgebaut werden.

Unklar ist der Begriff "Mehrfachproblematik", der genauer umschrieben werden muss.

Zur Frage 8

"Sind Sie mit der Anpassung der Höhe des Taggelds an gesunde Personen in Ausbildung einverstanden? (1.2.2.5 sowie Art. 22 und 24^{ter} E-IVG)"

Ja. Kosten, welche aufgrund der besonderen Situation der/des Auszubildenden entstehen, sollten aber weiterhin von der IV übernommen werden.

Zur Frage 9

"Sind Sie mit den vorgeschlagenen finanziellen Anreizen für Arbeitgebende zur Schaffung von Ausbildungsplätzen einverstanden? (1.2.2.5 sowie Art. 24^{quater} EIVG)"

Grundsätzlich wird dies begrüsst. Es erscheint allerdings fraglich, ob die Anreize ausreichend sind. In diesem Artikel werden zudem verschiedene neue Begriffe eingeführt, welche in der Praxis eine grosse Bedeutung erlangen werden, zum Beispiel eine "wesentlich länger dauernde" Ausbildung (Absatz 3 Bst. b), "allgemeinbildende Schule" und "vollschulische berufliche Grundbildung". Wir schlagen vor, dass der Bundesrat zur Erhöhung der Rechtssicherheit und mit Blick auf einen einheitlichen Vollzug die Einzelheiten dazu in der Verordnung regelt.

Zur Frage 10

"Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Altersgrenze für medizinische Eingliederungsmassnahmen einverstanden (bis zum Abschluss beruflicher Massnahmen, maximal bis zum vollendeten 25. Altersjahr)? (1.2.2.6 sowie Art. 12 EIVG)"

Grundsätzlich ja. Allenfalls wäre eine flexiblere, das heisst nach oben offenere Regelung sinnvoller. Es zeigt sich immer wieder, dass Jugendliche, speziell Jugendliche mit Mehrfachproblematiken, oft länger brauchen, um ihren Platz in der Arbeitswelt zu finden.

Zur Frage 11

"Sind Sie mit dem Ausbau der Beratung und Begleitung einverstanden (Ausdehnung der eingliederungsorientierten Beratung auf Versicherte und weitere Akteure; gesetzliche Verankerung von Beratung und Begleitung vor Anmeldung und während der Frühintervention; Rechtsanspruch auf Beratung und Begleitung während und nach der Eingliederungsphase)? (1.2.2.7, 1.2.3.1 und 1.2.4.1 letzter Abschnitt sowie Art. 3a und 14^{quater} E-IVG)"

Grundsätzlich wird dies begrüsst. Zentral ist eine gute Abstimmung mit bestehenden Beratungs- und Begleitdienstleistungen. Es ist zu beachten, dass grössere Anpassungsleistungen und eine innovative Umsetzung der IV-Stellen notwendig sein werden, um die Ressourcen für die Beratung und Begleitung zu gewährleisten. Daher ist eine Etappierung in der Umsetzung zu erwägen.

Zur Frage 12

"Sind Sie mit der Ausweitung der Früherfassung auf Versicherte, die erst von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind, einverstanden? (1.2.3.2 sowie Art. 3a^{bis} Abs. 1^{bis} Bst. b E-IVG)"

Die Früherfassung für von Arbeitsunfähigkeit Bedrohte wird ausdrücklich begrüsst. Aufgrund der Erfahrungen der IV-Stelle im Kanton Aargau scheint es aber sinnvoll, für diese Beratung das vollendete 14. Altersjahr als Referenzalter zu definieren.

Zur Frage 13

"Sind Sie mit der Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen einverstanden (Aufhebung der Beschränkung auf maximal zwei Jahre Integrationsmassnahmen pro Person, jedoch weiterhin Beschränkung auf maximal zwei Jahre pro Zusprache)? (1.2.3.3 sowie Art. 14a Abs. 3 E-IVG)"

Der Regierungsrat ist mit der Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen einverstanden.

Zur Frage 14

"Sind Sie einverstanden, die Möglichkeit für Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dachverbänden der Arbeitswelt im Gesetz zu verankern? (1.2.4.1 sowie Art. 68^{sexies} E-IVG)"

Die Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Arbeitswelt wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist es noch unklar, welche konkreten Massnahmen diese Zusammenarbeitsvereinbarungen beinhalten sollen. Wichtig ist die konkrete Unterstützung der einzelnen Arbeitgeber. Lokale und persönliche Bezüge können Türen zu den Arbeitgebern öffnen. Betreuungseinrichtungen verfügen über solche Bezüge, daher sollte in dieser Frage eine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen angestrebt werden. Eine Lösung auf Bundesebene darf nicht verhindern, dass auch Raum für Zusammenarbeitsmodelle auf kantonaler Ebene bleibt.

Zur Frage 15

"Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung des Unfallschutzes während Eingliederungsmassnahmen einverstanden? Bevorzugen Sie für die Prämienberechnung das Modell "Einheitsprämie" oder das Modell "Betriebsprämie"? Sind Sie einverstanden, dass Versicherte in Eingliederungsmassnahmen, die eine Rente (und kein Taggeld) erhalten, dieser Regelung nicht unterstellt werden? (1.2.4.2, Art. 11 und 25 E-IVG sowie Art. 17 E-UVG)"

Eine Regelung der seit vielen Jahren offenen Fragen bezüglich Unfallschutz drängt sich auf. Allerdings erscheint die vorliegende Lösung zu wenig schlank und unkompliziert zu sein, wie dies von den Arbeitgebenden gefordert wird.

Zahlreiche Betriebe machen ihr Einverständnis für das Durchführen von Eingliederungsmassnahmen davon abhängig, dass sie keinerlei Verpflichtungen und keine finanziellen Risiken eingehen müssen. Ein schwerer Unfall, der Leistungen des eigenen Unfallversicherers auslöst, stellt aber mit Blick auf drohende Prämienerrhöhungen ein solches Risiko dar. Der Regierungsrat plädiert daher für eine einfache Lösung, welche sich an der Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen vom 24. Januar 1996 beziehungsweise an der am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) orientiert. Dieses Modell hat sich in der Praxis bestens bewährt.

Die in Absatz 1 vorgesehene gesetzliche Verankerung des Versicherungsschutzes begrüssen wir sehr. Von der Sache her gehört sie jedoch in das Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Wir schlagen vor, Art. 1a Abs. 1 UVG (ab 1. Januar 2017 gültige Fassung) um einen Buchstaben c beziehungsweise um eine entsprechende Formulierung zu erweitern. Ausserdem müsste die Vorlage

konsequenterweise dahingehend angepasst werden, dass der Versicherungsschutz auch auf versicherte Personen, die im Rahmen einer Frühintervention oder einer eingliederungsorientierten Rentenrevision an einer Eingliederungsmassnahme teilnehmen, erweitert wird. Das würde bedeuten, dass das Kriterium eines Taggeldbezugs fallen gelassen wird. Der Regierungsrat erachtet es als nicht sachgerecht, das Privileg des Versicherungsschutzes gemäss UVG vom Anspruch auf ein Taggeld abhängig zu machen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die betrieblichen Gefahren, denen die versicherten Personen während ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, ausschlaggebend sein müssen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Lösung, wonach der Unfallversicherer des Betriebs, in dem die Massnahme durchgeführt wird, Versicherungsschutz gewährt, lehnt der Regierungsrat ab. Das Modell, das für arbeitslose Personen greift, wonach diese bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) unfallversichert sind, ist etabliert und bei den Arbeitgebenden wie auch den Versicherten bekannt. Somit ist auch die Einführung sehr schlank zu realisieren.

Wird das Modell der Unfallversicherung für arbeitslose Personen übernommen, entfällt das in Absätzen 4 und 5 vorgesehene Festlegen eines versicherten Verdiensts, weil die Prämien in Promille des Taggelds berechnet werden.

Zur Frage 16

"Sind Sie einverstanden, die Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu stärken (Bekanntgabe geeigneter Daten, Förderung der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Versicherungsmedizin)? (1.2.4.4 sowie Art. 66a E-IVG)"

Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Ärzten wird begrüsst. Allerdings ist dem Datenschutz und dem Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ausreichend Achtung zu schenken.

Zur Frage 17

"Sind Sie mit der Verlängerung des Schutzes der Versicherten im Fall von Arbeitslosigkeit nach Rentenrevision einverstanden? (1.2.4.5, Art. 68^{septies} IVG sowie Art. 27 und 94a E-AVIG)"

Ja. Die heutige Regelung ist ungenügend. Personen, welche sich nach einer Rentenrevision beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum melden, können einerseits kaum sinnvolle Massnahmen besuchen und andererseits bleibt auch für einen lösungsorientierten Beratungsprozess in der Regel zu wenig Zeit. Besser wäre es, wenn diese Personen 260 Taggelder beziehen könnten. So wären sie beim Besuch von arbeitsmarktlichen Massnahmen denjenigen Personen gleichgestellt, welche an arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Art. 59d AVIG teilnehmen können.

Zur Frage 18

"Sind Sie mit der Einführung eines stufenlosen Rentensystems grundsätzlich einverstanden? (1.2.4.6 sowie Art. 28b E-IVG)"

Grundsätzlich stimmt der Regierungsrat der Einführung eines stufenlosen Rentensystems zu.

Der Regierungsrat beantragt aber die Ausklammerung dieses Vorhabens aus der Vorlage zur Weiterentwicklung der IV.

Ein Grund für das Scheitern der IV-Revision 6b lag unter anderem darin, dass über die Höhe des Invaliditätsgrads für eine ganze Rente keine Einigung gefunden werden konnte. Seitdem ist nicht ersichtlich, dass sich die Meinungen dazu geändert haben. Der Regierungsrat befürchtet deshalb, dass die Einführung des stufenlosen Rentensystems im Rahmen der vorgeschlagenen Vorlage zur Weiterentwicklung der IV die parlamentarische Arbeit erschwert, wenn nicht gar wieder zu einem

Scheitern der Vorlage führt. Zudem ist die Einführung des stufenlosen Rentensystems für die IV ein Meilenstein, der mit grossen administrativen Auswirkungen und dem Potenzial, Rechtsunsicherheit zu schaffen, verbunden ist. Ein klarer Handlungsbedarf für einen Systemwechsel, der die sozialpolitischen Risiken überwiegen würde, ist aus Sicht des Regierungsrats nicht genügend dargelegt. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Ausklammerung dieses Revisionsvorhaben aus der Vorlage zur Weiterentwicklung der IV.

Zur Frage 19

"Sind Sie mit einem stufenlosen Rentensystem mit einer ganzen Rente ab einem Invaliditätsgrad von 70 % einverstanden? (1.2.4.6 sowie Art. 28b E-IVG)"

Sofern ein stufenloses Rentensystem eingeführt wird, begrüsst es der Regierungsrat, wenn ein Anspruch auf eine ganze Rente ab dem Invaliditätsgrad von 70 % wie bis anhin besteht.

Zur Frage 20

"Sind Sie mit einem stufenlosen Rentensystem mit einer ganzen Rente ab einem Invaliditätsgrad von 80 % einverstanden? (1.2.4.6 sowie Art. 28b E-IVG)"

Nein. Da es künftig nicht einfacher werden wird, Personen mit Beeinträchtigungen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, scheint es dem Regierungsrat richtig, eine ganze Rente ab 70 % zu sprechen. Wir gehen davon aus, dass mit einer 80 %-Regelung zusätzliche Härtefälle entstehen, welche letztlich durch einen anderen Kostenträger finanziert werden müssen. Der Kanton Aargau ist nicht bereit, allfällige Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen zu tragen. Zudem hat die 70 %-Regelung keinen Einfluss auf die Sanierung der IV bis ins Jahr 2030.

Zur Frage 21

"Sind Sie einverstanden, dass das stufenlose Rentensystem grundsätzlich nur auf Neurenten angewandt wird? (1.2.4.6 sowie Übergangsbestimmung b E-IVG)"

Die erwarteten positiven Auswirkungen durch das stufenlose Rentensystem lassen sich auch auf die aktuellen Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger übertragen.

Der Regierungsrat lehnt deshalb die Anwendung des stufenlosen Rentensystems lediglich auf Neurenten ab. Dies würde dazu führen, dass im Extremfall beide Systeme während rund 40 Jahren beibehalten werden müssten. Den Aufwand, während so langer Zeit zwei umfassende Systeme parallel zu führen und damit auch das entsprechende Know-how beider Systeme zu garantieren, erachtet der Regierungsrat als unverhältnismässig.

Darüber hinaus ist die Beibehaltung von zwei Systemen mit doch erheblichen Unterschieden über 40 oder mehr Jahre auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit als problematisch und für Versicherte als unverständlich zu erachten.

Aufgrund dieser Überlegungen befürwortet der Regierungsrat die Überführung aller Renten ins neue System unter Ansetzung einer angemessenen langen Übergangsfrist. Wie in der Antwort zur Frage 18 ausgeführt, ist der Regierungsrat aber der Meinung, dass das Vorhaben der Einführung eines stufenlosen Rentensystems aus der Vorlage zur Weiterentwicklung der IV ausgeklammert und in einer separaten Vorlage weiter bearbeitet werden soll.

Zur Frage 22

"Sind Sie mit der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung einverstanden? (1.2.4.7 und Art. 54 E-IVG)"

Für die Umsetzung eines einheitlichen Schalters für die Arbeitsmarktintegration, welchen der Regierungsrat im Kanton Aargau mit dem Projekt "Pforte Arbeitsmarkt" vorantreibt, sieht die Vernehmlassungsvorlage nur teilweise die nötigen rechtlichen Grundlagen vor. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die gemeinsamen Zielgruppen und die Aktivitäten im ersten Arbeitsmarkt von IV und ALV ausgeweitet, was das Zusammenarbeitspotenzial erhöht. Die IV-Stellen werden verpflichtet, vermehrt mit andern Akteuren aktiv zu kooperieren. Die Kooperationspflicht sollte umgekehrt auch für vor- und nachgelagerte Sicherungssysteme wie Sozialhilfe und ALV gelten. Dafür sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen auch auf bundesrechtlicher Ebene zu schaffen (zum Beispiel AVIG oder Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih [Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG]). Die Bestimmungen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) sind für eine enge Kooperation, wie es die Pforte Arbeitsmarkt vorsieht, nicht rechtsgenügend.

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage, welche die gemeinsame Arbeitsintegration durch RAV und IV-Stelle ermöglichen soll. Der vorliegende Vorschlag ist allerdings nicht hinreichend, da er nur die einseitige Aufgabenübernahme der IV-Stelle regelt. Eine wichtige Voraussetzung für die Errichtung eines einheitlichen Schalters für die Arbeitsmarktintegration ist jedoch, dass die beteiligten Institutionen gegenseitig Aufgaben übernehmen und abgeben können. Erst damit kann eine gemeinsame Arbeitsintegration etabliert werden, welche zwischen den Institutionen abgestimmt und damit aus Sicht von Versicherten und Arbeitgebenden aus einer Hand erbracht wird.

Der vorliegende Entwurf hingegen sieht nur eine einseitige Übernahme von Bundesaufgaben durch die IV vor. Er ist deshalb zu ergänzen mit einer Formulierung, welche die Abgabe von Aufgaben der IV-Stellen an andere Stellen regelt. Der Kanton Aargau beantragt hierzu, dies analog zur Formulierung von Art. 54 Abs. 5 IVG in einem zusätzlichen neuen Absatz 6 folgendermassen zu regeln:

Art. 54 Abs. 6 (neu)

Die Kantone können Aufgaben der kantonalen IV-Stelle nach Art. 57 Abs. 1 öffentlichen Institutionen nach Art. 68^{bis} Abs. 1 übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern; diese kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Da das AVIG zurzeit keine Aufgabenübertragung an andere Durchführungsorgane ausserhalb der Arbeitslosenversicherung zulässt, ist der vorgeschlagene Art. 54 E-IVG mit einer parallel zu erlassenden Bestimmung im AVIG zu ergänzen, wonach die Kantone insbesondere die IV-Stelle als Durchführungsorgan der Arbeitslosenversicherung bezeichnen beziehungsweise dieser Durchführungsaufgaben übertragen dürfen. Es wird deshalb beantragt, bei der vorgesehenen Änderung des AVIG (vgl. den Anhang mit den Änderungen anderer Erlasse, Ziffer 7) folgende Bestimmung aufzunehmen:

Art. 85f Abs. 1^{bis} AVIG (neu)

Die Kantone können Aufgaben gemäss Art. 85 auch öffentlichen Institutionen nach Absatz 1 übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Ausgleichskasse; die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Sinngemäss ist im AVIG auch die Aufgabenübernahme zu regeln, sodass der Aufgabenaustausch in beide Richtungen ermöglicht wird. Hierzu wird folgende Änderung im AVIG beantragt:

Art 85b Abs. 1 AVIG (neu)

Die Kantone richten Regionale Arbeitsvermittlungszentren ein. Sie übertragen ihnen Aufgaben der kantonalen Arbeitsstelle. Sie können ihnen die Durchführung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung nach Art. 17 Abs. 2 sowie mit Genehmigung der Ausgleichsstelle weitere Aufgaben übertragen. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Zur Frage 23

"Haben Sie weitere Bemerkungen oder Vorschläge?"

Im Kapitel "Verbesserung der Koordination der beteiligten Akteure" (1.2.4) wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine engere Zusammenarbeit empfohlen. Im Kapitel 3.2. wird zum Beispiel auch die Kooperation mit der Sozialhilfe und dem AVIG-Vollzug zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen. Die aktive Zusammenarbeit der beiden eidgenössischen Sozialversicherungen und der kantonalen Sozialhilfe wird damit im Vergleich zu anderen Akteuren eher zurückhaltend formuliert. Mit der Ausrichtung in der vorliegenden IV-Revision auf Eingliederungsmassnahmen in den ersten Arbeitsmarkt wäre es sehr zu begrüssen, wenn die Zusammenarbeit unter den Vollzugsinstitutionen unterstützt und erleichtert würde. Zumal mit den erweiterten Aufgaben der IV wie für Jugendliche die parallele Fallbearbeitung durch mehrere soziale Sicherungssysteme zunimmt. Ein Datenaustausch sollte systematisch nicht nur bei Missbrauchsverdacht möglich sein. Es wäre zu begrüssen, wenn in der geplanten Revision die Kooperation zwischen den Vollzugssystemen explizit gefördert würde, damit die identischen Zielgruppen in der Eingliederung koordiniert und prozessorientiert betreut werden können.

Des Weiteren wird die gesetzliche Verankerung der Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Invalider (LUFEB) begrüsst. Unklar bleibt jedoch, warum Leistungen beim begleiteten Wohnen weiterhin nur auf Verordnungsstufe geregelt bleiben sollen. Grundsätzlich ist eine Verschiebung dieser Leistung vom Bund zu den Kantonen – mit entsprechender Kompensation über den Lastenausgleich – anzustreben. Dadurch kann die Durchlässigkeit der Versorgungskette beim Wohnen garantiert werden. Die heutige Situation mit einem Bruch in der Finanzierung zwischen ambulanter Unterstützung und stationären Angeboten fördert beim Wohnen die Integration im Sinne der Behindertenrechtskonvention und dem Behindertengleichstellungsgesetz nicht und führt zu volkswirtschaftlich höheren Kosten.

Die Anpassungen zu Art. 25 Abs. 1 unterstützt der Regierungsrat nicht. Hier wird eine Schlechterstellung der versicherten Personen vorgeschlagen, gepaart mit der Einführung eines grossen Ermessensspielraums. Dies führt zu vielen Unklarheiten und verzögert eine speditive Abwicklung. Die heutige Lösung ist pragmatisch und sollte bestehen bleiben.

Abschliessend gilt es mit Blick auf die Überlegungen zur frühzeitigen beruflichen Integration von jungen Menschen auch Art. 26 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) im Blick zu haben. Die für das sogenannte Frühinvalideneinkommen für Versicherte ohne Ausbildung festgelegten Ansätze erschweren respektive verunmöglichen in der Praxis eine spätere rentenvermindernde oder gar ausschliessende Eingliederung von jungen Erwachsenen. Dieser Ansatz vermag in einzelnen Fällen durchaus gerechtfertigt sein. Die heutige Regelung lässt allerdings keine differenzierte, einzelfallgerechte Beurteilung zu, selbst wenn eine spätere Eingliederung als realistisch erscheint. Diesen Fehlanreizen sollte im Rahmen des aktuellen Revisionspakets Rechnung getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- sekretariat.iv@bsv.admin.ch